

Verfahrensordnung
für Beschwerdeverfahren
(insb. nach § 8 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)
im Knaus Tabbert Konzern



Herausgeber:
Knaus Tabbert AG
94118 Jandelsbrunn
Deutschland

A. BESCHWERDEVERFAHREN IM KNAUS TABBERT KONZERN

I. Auf welchen Werten basiert das Beschwerdeverfahren?

Die Achtung von Recht und Gesetz, insbesondere von Menschenrechten, sind integraler Teil der Unternehmenskultur des Knaus Tabbert Konzerns. Im Rahmen unserer unternehmerischen Tätigkeit bekennen wir uns umfassend zu unserer gesellschaftlichen Verantwortung und nehmen als international agierender Konzern Menschenrechte, Integrität und regeltreues Verhalten im Unternehmen sowie entlang unserer Lieferketten sehr ernst.

Das Beschwerdeverfahren des Knaus Tabbert Konzerns ist ein wichtiger Bestandteil zur Wahrung unserer Unternehmenswerte und dient dazu, von potentiellen Missständen zu erfahren und diese abzustellen.

II. Für welche Konstellationen gilt diese Verfahrensordnung?

Vorliegende Verfahrensordnung beschreibt allgemeingültige Grundsätze der Bearbeitung von Meldungen zu potentiellen Missständen im Knaus Tabbert Konzern und den zugehörigen Lieferketten im Beschwerdeverfahren des Knaus Tabbert Konzerns. Sie ist für die im Beschwerdeverfahren eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbindlich. Grundsätzlich gelten die in dieser Verfahrensordnung beschriebenen Prozesse, sofern die unter B. II beschriebenen offiziellen Meldekanäle genutzt werden.

III. Welche Beschwerden werden im Beschwerdeverfahren bearbeitet?

Das Beschwerdeverfahren des Knaus Tabbert Konzerns dient der Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen auf potentielle Regelverletzungen oder Missstände im Knaus Tabbert Konzern sowie in den zugehörigen Lieferketten. Das Beschwerdeverfahren bearbeitet indes grundsätzlich keine produkt- und dienstleistungsbezogenen Kundenanliegen und -beschwerden. Derartige Anliegen sollten bitte an die Knaus Tabbert Kundenbetreuung adressiert werden.

IV. Wie ist das Beschwerdeverfahren aufgebaut?

Zur Sicherstellung einer bestmöglichen Bearbeitung von Meldungen zu potentiellen Missständen sind, insbesondere aufgrund der Größe und Komplexität des Konzerns und der Prozesse entlang der Lieferkette, ggf. Experten aus unterschiedlichen unternehmensinternen Funktionen eingebunden. Dies sind insbesondere fachkundige Mitarbeiter des im Knaus Tabbert Compliance Office angesiedelten Hinweisgebersystems, welches die internen Meldekanäle betreibt und die Bearbeitung von Meldungen zu potentiellen Regelverstößen durch geeignete Mitarbeitende des Knaus Tabbert Konzerns und über Geschäftspartner entlang der Lieferkette sicherstellt.

B. BESCHWERDEABGABE

I. Wer kann eine Beschwerde abgeben?

Jede Person kann einen Hinweis, eine Meldung bzw. Beschwerde über potentielle Missstände im Unternehmen und entlang der Lieferkette abgeben.

II. Wie kann eine Beschwerde abgegeben werden?

Eine Beschwerde kann über die verschiedenen vom Knaus Tabbert Compliance Office (Hinweisgebersystem) betreuten Kanäle abgegeben werden:

- o Direkte Ansprache per Email an compliance@knaustabbert.de
- o Post: Knaus Tabbert AG (Hinweisgebersystem), Helmut-Knaus-Strasse 1, D-94118 Jandelsbrunn
- o Online-Meldekanal: internetbasierte Meldeplattform: Die Kommunikation und der Austausch von Dokumenten erfolgt vertraulich und geschützt über einen eigenen Postkasten. Hinweisgebende können dabei anonym bleiben, soweit sie dies wünschen und es gesetzlich möglich ist.
- o persönliche Vorsprache (Terminabstimmung erforderlich)

Über obige Kanäle werden Meldungen in Textform in mehreren Sprachen angenommen und – sofern erforderlich – in die Arbeitssprachen des Beschwerdeverfahrens (Deutsch und Englisch) übersetzt. Dies gilt auch für die Kommunikation mit der meldenden Person. Knaus Tabbert bemüht sich auf Wunsch, in der Sprache der meldenden Person zu kommunizieren, kann dies aber nicht zusichern. In der Regel erfolgt die Bearbeitung in Deutsch und/ oder Englisch.

Detaillierte Informationen zu den aufgelisteten Kanälen der Kontaktaufnahme sind auf [Hinweisgebersystem Konzern](https://www.knaustabbert.de/Hinweisgebersystem-Konzern) (knaustabbert.de) erhältlich.

III. Was kann gemeldet werden?

Jeder potentielle Missstand im Unternehmen oder entlang der Lieferkette kann über das Beschwerdeverfahren gemeldet werden. Die Meldekanäle dienen insbesondere der Entgegennahme von Meldung betreffend:

- o Verdachtsmomente auf Verstöße von Mitarbeiteten des Knaus Tabbert Konzerns gegen geltendes Recht (Gesetze, Verordnungen, etc., insbesondere die in § 2 Abs. 2 Hinweisgeberschutzgesetz bzw. der EU Richtlinie 2019/1937 genannten) oder unternehmensinterne Regelungen (insbesondere Verstöße gegen den Verhaltenskodex des Knaus Tabbert Konzerns)
- o Verdachtsmomente auf Verstöße von Geschäftspartnern gegen geltendes Recht oder den Lieferantenkodex des Knaus Tabbert Konzerns
- o Verdachtsmomente auf sonstige möglicherweise der Knaus Tabbert AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften zurechenbare Verletzungen geltender Gesetze, Rechtsverordnungen, sonstiger staatlicher Vorschriften oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union (einschließlich

solcher Regelverletzungen unmittelbarer Zulieferer der Knaus Tabbert AG bzw. einer ihrer Tochtergesellschaften) sowie

o möglicherweise der Knaus Tabbert AG bzw. einer ihrer Tochtergesellschaften oder ihrer unmittelbaren bzw. mittelbaren Zulieferern zurechenbaren menschenrechtlichen und/ oder umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Pflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

o andere möglicherweise rechtsmissbräuchliche Verhaltensweisen der Knaus Tabbert AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder Zulieferer

IV. Welche Informationen sollte eine Beschwerde enthalten?

Für die Bearbeitung der Beschwerde sind folgende Angaben hilfreich:

o Schilderung des Sachverhalts in chronologischer Reihenfolge, möglichst mit folgenden Angaben:

- Was ist passiert? Konkrete Beschreibung des Vorfalls und Kontext – je detaillierter, desto besser.
- Wo ist es passiert? Standort, Produktionshalle XY , Abteilung, etc.
- Wann hat sich der Vorfall ereignet? Dauert der Verstoß noch an? Datum bzw. Zeitraum, Uhrzeit
- Wer sind die betroffene bzw. geschädigte Personen oder Personenkreise? Was ist die Schadenshöhe? Name(n), Anzahl, Schwere des Missstandes etc.
- Wer könnte für den Missstand verantwortlich sein? Name der Person/Abteilung/Position, Name der Knaus Tabbert Gesellschaft bzw. Marke oder Name des Geschäftspartners bzw. des Zulieferers in der weiteren Lieferkette, wo der Missstand eingetreten ist. In diesen Zusammenhang können auch Angaben zur möglichen Motivation der handelnden Personen hilfreich sein.

o Gegen welches Recht oder interne Regelung wurde verstoßen? Welche Verbindung zur wirtschaftlichen Tätigkeit vom Knaus Tabbert Konzern besteht?

o Gibt es Beweise/ Belege? Fotos, Videos, Dokumente, mögliche Zeugen, etc.

o Welche Erwartungen bestehen in Bezug auf mögliche Präventions- oder Abhilfemaßnahmen? Was ist das konkrete bzw. erstrebte Ziel der Beschwerde?

o Wurde jemand anderes bereits über den Missstand informiert?

o Wie soll der weitere Kontakt sein? Angabe von Kontaktdaten zur weiteren Kommunikation bzw. Äußerung des Wunsches nach Anonymität bzw. größtmöglicher Vertraulichkeit, z.B. keine Weitergabe des Namens der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person im Zuge der Ermittlungen

Die vorgenannten Informationen erleichtern und beschleunigen eine sachgerechte Bearbeitung einer Beschwerde. Die Auflistung ist daher eine Hilfestellung bei der Formulierung einer Beschwerde. Es ist indes keine Voraussetzung für die Bearbeitung, dass eine Beschwerde Informationen zu allen vorgenannten Punkten enthält.

C. VERFAHREN

I. Was passiert nach Abgabe der Beschwerde?

Je nach gewählter Art des Beschwerdekanaals wird der Eingang der Beschwerde schriftlich oder elektronisch bestätigt, sofern Kontaktdaten übermittelt wurden.

II. Wie wird die Beschwerde geprüft?

Nach Eingang einer Beschwerde über die vom Hinweisgebersystem betreuten Meldekanäle wird diese zunächst dokumentiert und mit einem individuellen Aktenzeichen versehen. Betrifft die Beschwerde einen Sachverhalt ohne Mitarbeiterfehlverhalten im eigenen Geschäftsbereich oder einen Geschäftspartner des Knaus Tabbert Konzerns entlang der Lieferkette leitet das Hinweisgebersystem die Beschwerde unverzüglich an die jeweils zuständige Stelle innerhalb des Konzerns weiter, die für die Bearbeitung der Beschwerde zuständig ist. Der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person wird der für die weitere Prüfung zuständige Fachbereich mitgeteilt. Bei Beschwerden gegen Mitarbeiter des Knaus Tabbert Konzerns übernimmt das Hinweisgebersystem selbst die weitere Bearbeitung.

Die jeweils zuständige Stelle prüft in einem ersten Schritt die Plausibilität und Stichhaltigkeit der Beschwerde insoweit, ob aufgrund des Vortrags hinreichende Anhaltspunkte bestehen, dass es zu Regelverletzungen kommt oder gekommen ist bzw. ob nach dem LKSG relevante Risiken bestehen könnten. Ziel ist es festzustellen, ob eine „Verdachtslage“ besteht, die rechtlich sowie unter Beachtung des Datenschutzes das Ergreifen weiterer Untersuchungs- bzw. Aufklärungsmaßnahmen sowie eventueller Präventions- und Abhilfemaßnahmen zulässig und geboten erscheinen lässt. Sofern eine Kontaktaufnahme zu der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person möglich ist, wird hierfür der Sachverhalt der Beschwerde in tatsächlicher Hinsicht mit der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person erörtert. Dies beinhaltet insbesondere das Stellen von Verständnisfragen und Einholung weiteren Informationen.

Wird eine Verdachtslage angenommen, wird geprüft, welche Untersuchungs- bzw. Aufklärungsmaßnahmen (sog. Folgemaßnahmen) im Einzelfall erforderlich sind. Dazu zählen beispielsweise Lieferantengespräche, Lieferantenaudits, Durchführung einer förmlichen internen Untersuchung. Soweit erforderlich können auch einstweilige Maßnahmen getroffen bzw. angeordnet werden.

Daneben wird geprüft, inwiefern das Unternehmen aufgrund der Beschwerde bereits in diesem Stadium rechtlich und tatsächlich weitere Maßnahmen ergreifen darf oder sollte.

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt, wenn bei dem Sachverhalt – auch ggf. nach Erörterung mit der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person – kein hinreichender Verdacht bezüglich Regelverletzungen oder nach dem LKSG relevante Risiken angenommen wird oder die weitere Bearbeitung rechtlich unzulässig wäre. Im Falle einer Einstellung wird die hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Person über die Ablehnungsgründe informiert.

III. Was kann das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens sein?

Abhängig vom Ergebnis der Folgemaßnahmen werden unternehmerische Entscheidungen getroffen, um einem eventuell festgestellten Verstoß oder festgestellten Risiko angemessen zu begegnen, z.B.

personelle Maßnahmen, Anpassungen von Prozessen o.ä.. Das kann bis zur Trennung von Mitarbeitern und Abbruch von Geschäftsbeziehungen führen.

Wurde bei Beschwerden mit LkSG-Relevanz ein Missstand im eigenen Geschäftsbereich im Inland festgestellt, werden Gegenmaßnahmen ergriffen und kontrolliert, um das Risiko oder den Verstoß umgehend zu beenden und das Wiedereintreten zu vermeiden. Dieser Grundsatz gilt auch in der Regel für den eigenen Geschäftsbereich im Ausland – vorbehaltlich entgegenstehender nationaler Vorschriften.

IV. Wie ist die/der Beschwerdeführer(in)/ Hinweisgeber(in) bei der Beschwerdeprüfung eingebunden?

Jede Beschwerde wird vom Unternehmen ernst genommen. Daher wird die hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Person grundsätzlich über die Bearbeitung des Sachverhalts sowie den Ausgang der einzelnen Schritte informiert. Bei der Bearbeitung wird größtmögliche Transparenz gegenüber der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person angestrebt.

V. Wie lange dauert die Beschwerdeprüfung?

Die Verfahrensdauer ist abhängig vom Umfang und Komplexität der Beschwerde. Beschwerden wird eine hohe Priorität bei der Bearbeitung eingeräumt. Die Untersuchung der Beschwerde wird zügig und ohne schuldhaftes Verzögerungen unternehmensseitig durchgeführt. Je nach Umfang und Komplexitätsgrad kann eine sachgerechte Prüfung von Beschwerden wenige Tage aber auch teilweise mehrere Monate dauern.

VI. Ist das Beschwerdeverfahren kostenlos?

Die hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Person kann das in dieser Verfahrensordnung beschriebene Beschwerdeverfahren kostenlos in Anspruch nehmen. Das Unternehmen übernimmt jedoch grundsätzlich nicht eventuell der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person entstehende Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Beschwerdeverfahrens; insbesondere erfolgt keine Übernahme von Reisekosten sowie Kosten für Rechtsberatung.

D. VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

I. Wie wird die Vertraulichkeit des Beschwerdeverfahrens sichergestellt?

Die mit der Bearbeitung von Beschwerden betrauten Mitarbeitenden behandeln die ihnen erlangten Informationen grundsätzlich vertraulich gegenüber anderen Personen. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Die Identität der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person wird, soweit sie dies wünschen und es gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt. Etwaige gesetzliche und behördliche Offenlegungs- und Meldepflichten sind vom Grundsatz der Vertraulichkeit ausgenommen.

II. Ist die hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Person vor nachteiligen Auswirkungen geschützt?

Benachteiligungen, Einschüchterungen oder Anfeindungen gegenüber der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person sowie sonstige Repressalien gegen die hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Person oder Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, sind unzulässig und werden nicht geduldet. Die Beeinträchtigung oder Behinderung von Untersuchungen, insbesondere die Beeinflussung von Zeugen und die Unterdrückung oder Manipulation von Unterlagen oder anderen Beweismitteln ist unzulässig.

Die hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Person und Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, werden durch das Unternehmen bestmöglich im Rahmen der dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor Diskriminierung und Repressalien geschützt.

III. Welche weiteren Grundsätze gelten für das Verfahren?

1. Faires Verfahren

Bei Untersuchungen werden die geltenden Gesetze, einschließlich des Datenschutzrechts, sowie die konzerninternen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung eingehalten.

2. Unschuldsvermutung

Untersuchungen werden neutral und objektiv unter Beachtung der Unschuldsvermutung durchgeführt. Ebenso wie Anhaltspunkte, die Verdachtspersonen belasten, wird auch solchen nachgegangen, die sie entlasten können.

3. Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

Untersuchungsmaßnahmen wahren den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, d.h. sie müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, um den Untersuchungszweck zu erfüllen.

4. Weitere Beteiligungsrechte

Soweit während der Untersuchung von Beschwerden Beteiligungsrechte von Arbeitnehmervertretungen bestehen, werden die erforderlichen Stellen insoweit eingebunden.

IV. Können Betroffene auch gerichtlich gegen das Unternehmen vorgehen?

Im Fall der persönlichen Betroffenheit durch eine Verletzungshandlung des Unternehmens bleibt der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person die Beschreitung des Rechtswegs offen.

V. Sind Geschäftsgeheimnisse geschützt?

Die Verpflichtung des Unternehmens zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bleibt unberührt. Informationen, die der Geheimhaltung unterliegen, werden nicht an Dritte herausgegeben.

VI. Ist Datenschutz sichergestellt?

Die Untersuchung der Beschwerde wird im Einklang mit der DSGVO durchgeführt, einschließlich der Speicherung und Löschung von Daten und den Regelungen zum internationalen Datentransfer. Über den folgenden Link gelangen Sie zur Datenschutzerklärung für die Abgabe von Meldungen: Datenschutzerklärung für das [Hinweisgebersystem des Knaus Tabbert Konzerns](#)

VII. Wie ist das Verhältnis zu anderen Beschwerdeverfahren?

Das hier dargestellte Beschwerdeverfahren im Knaus Tabbert Konzern entspricht auch den rechtlichen Anforderungen an ein Hinweisgebersystem nach dem Hinweisgeberschutzgesetz bzw. der EU Richtlinie 2019/1937.

VIII. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Verfahrensordnung unwirksam sein sollten oder diese Verfahrensordnung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt